

Satzung

**über die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Tanzlokale und Discotheken in
der Innenstadt**

gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO

§1

Die Stellplatzverpflichtung nach § 37 LBO wird wie folgt eingeschränkt:

Für „Tanzlokale, Discotheken“ ist je 6 m²– 12 m² Gastraum ein Stellplatz nachzuweisen.
Die Tabelle A des Anhangs der VwV Stellplätze ist anzuwenden.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan des Amts für Stadtplanung
und Stadterneuerung vom 26.11.2014 dargestellt.

§3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.